

# Satzung der Fachschaft Mathematik der HUB

vom 6. Juni 2012

## § 1 Rechtsgrundlage

Die Fachschaft Mathematik der HUB gibt sich diese Satzung auf der Grundlage von § 14 der Satzung der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin und § 1 (3) der Wahlordnung der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin.

## § 2 Fachschaft Mathematik

Mitglieder der Fachschaft (FS) Mathematik der HUB sind alle an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikulierten Studierenden und andere Angehörige der HUB mit studentischem Status, die zum Rat des Institutes für Mathematik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II das aktive und passive Wahlrecht gemäß § 5 (2) HWGVO haben.

## § 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat (FSR) vertritt die Interessen der FS-Mitglieder nach § 18 (2) BerlHG zwischen den Vollversammlungen. Er ist nur an Beschlüsse der Vollversammlung und an Entscheidungen von Urabstimmungen gebunden. Über die Finanzen der Fachschaft betreffende Fragen entscheidet der FSR. Ausgaben, die 20% der finanziellen Mittel der Fachschaft im laufenden Kalenderjahr übersteigen, können durch einen Beschluss der Vollversammlung oder die Entscheidung einer Urabstimmung für unwirksam erklärt werden. Insofern gilt ein solcher Beschluss erst, wenn innerhalb von 14 Tagen kein Einspruch durch die Vollversammlung oder eine Urabstimmung erhoben wurde.
- (2) Der FSR besteht aus sieben Mitgliedern, von denen stets die Mehrheit Mitglieder der FS sein müssen. Sie werden für die Dauer eines Jahres in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 2 HWGVO gewählt. Alle Studierenden, die Mathematik als Kern-, Haupt-, Bei- oder Zweifach studieren, haben aktives und passives Wahlrecht. Neuwahlen vor Ablauf der Amtszeit sind auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des FSR, einen § 6 genügenden Beschluss der Vollversammlung oder einer § 5 genügenden Entscheidung einer Urabstimmung durchzuführen. Scheidet ein Mitglied des FSR vorzeitig aus, so rückt der nächstplatzierte Vertreter bzw. die nächstplatzierte Vertreterin der entsprechenden Liste nach. Ist diese Liste ausgeschöpft, verwaist der Sitz; die Anzahl der Mitglieder des FSR verringert sich entsprechend. Hat der FSR weniger als sechs Mitglieder,

so kann er mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die freien Plätze eine Nachwahl beschließen. Für sie gelten die Bestimmungen der Wahlen zum FSR entsprechend. Zwischen zwei Wahlen zum FSR ist nur eine Nachwahl möglich.

- (3) Der FSR tritt in der Vorlesungszeit wenigstens zweimal im Monat zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Ordentliche Sitzungen sind wenigstens drei Tage im Voraus öffentlich anzukündigen. Darüber hinaus kann der FSR zu außerordentlichen Sitzungen zusammentreten. Alle Sitzungen des FSR sind öffentlich; alle Studierenden haben Antrags- und Rederecht.
- (4) Der FSR wählt auf seiner ersten Sitzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Fachschaftsvorsitzenden bzw. die Fachschaftsvorsitzende (FSV) und einen Finanzverantwortlichen bzw. eine Finanzverantwortliche (FV). Der FSR kann mit Mehrheit seiner Mitglieder diese Positionen auf ordentlichen Sitzungen neu besetzen. Der bzw. die FSV muss Mitglied des FSR und der FS sein.
- (5) Der bzw. die FSV vertritt die FS nach außen, dabei ist er bzw. sie an Beschlüsse des FSR, der Vollversammlung und Entscheidungen von Urabstimmungen gebunden.
- (6) Der bzw. die FV nimmt die in § 27 der Finanzordnung der Studierendenschaft der HUB beschriebenen Funktionen wahr und überwacht die der FS zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Hält er bzw. sie die finanzielle Situation der FS durch einen Beschluss des FSR für gefährdet, kann er bzw. sie verlangen, dass der FSR auf der nächsten ordentlichen Sitzung über die Angelegenheit erneut berät (einmaliges Vetorecht). Bei gleichbleibendem Beschluss gilt der Beschluss als gefasst. Der bzw. die FV kann das einmalige Vetorecht wahrnehmen, sobald er bzw. sie über den entsprechenden Beschluss informiert wird. Insofern gilt ein Beschluss über Ausgaben erst, wenn der bzw. die FV darüber informiert wurde ohne zu widersprechen, bzw. nach nochmaliger Beschlussfassung durch den FSR. Nach Ablauf des Haushaltsjahres legt der bzw. die FV eine Jahresabrechnung binnen acht Wochen vor, die vom FSR bestätigt und veröffentlicht werden muss.
- (7) Der FSR kann sich mit Mehrheit seiner Mitglieder Geschäfts-, Finanz- und Wahlordnungen geben. Sie können auch den Ablauf der Vollversammlung und von Urabstimmungen regeln.

## § 4 Studentische Wahlkommission der FS

- (1) Neben den in § 5 und § 6 beschriebenen Funktionen organisiert die Studentische Wahlkommission der FS (SWK) die Wahlen und Nachwahlen zum FSR, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Studentischen Wahlvorstand der HUB. Wahlen oder Nachwahlen zum FSR auf der Grundlage eines § 3 (2) genügenden Beschlusses schreibt die SWK innerhalb von sieben Tagen nach Beschlussfassung aus. Ohne einen solchen Beschluss schreibt die SWK Wahlen zum FSR so aus, dass sie ordnungsgemäß vor

Ablauf der Amtszeit des FSR durchgeführt werden können. Näheres regelt die Wahlordnung.

- (2) In Absprache mit den in § 3 (3) der Wahlordnung der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin genannten Gremien und Personen sollte angestrebt werden, dass die SWK die Funktionen der Studentischen Wahlkommission im Stimmbezirk Mathematik im Sinne des genannten Paragraphen wahrnimmt.
- (3) Die SWK beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und zu veröffentlichen. Der FSR unterstützt die SWK in ihrer Arbeit. Weiteres regelt die Wahlordnung der HUB.
- (4) Der FSR wählt die drei Mitglieder der SWK für die Dauer eines Jahres. Sie müssen Mitglieder der FS sein. Ein Mitglied der SWK scheidet aus, wenn er bzw. sie sich zur Wahl für den FSR stellt. Scheidet ein Mitglied der SWK aus, so ist unverzüglich ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin zu wählen. In dringenden Fällen kann der bzw. die FSV einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin vorläufig benennen.

## § 5 Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung findet auf Beschluss der Vollversammlung oder des FSR oder auf Verlangen von mindestens 5% der Mitglieder der FS statt.
- (2) Eine Urabstimmung wird unter Verantwortung der SWK an mindestens zwei, höchstens drei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt und muss mindestens drei Tage im Voraus öffentlich angekündigt werden. Findet sie auf Verlangen von mindestens 5% der FS-Mitglieder statt, so muss sie spätestens sieben Tage nach Abgabe des Verlangens bei der SWK durchgeführt werden.
- (3) Eine Urabstimmung ist gültig, wenn sich mindestens 5% der FS-Mitglieder an ihr beteiligen. Eine Entscheidung wird mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.
- (4) Der Gegenstand einer gültigen Urabstimmung kann frühestens im Semester danach wieder einer Urabstimmung oder der Vollversammlung vorgelegt werden.

## § 6 Vollversammlung

- (1) Die SWK muss die VV auf Beschluss des FSR oder auf Verlangen von mindestens 5% der Mitglieder der FS einberufen. Sie muss mindestens drei Tage im Voraus öffentlich angekündigt werden. Wird die VV auf Verlangen von 5% der Mitglieder der FS einberufen, so muss sie spätestens sieben Tage nach Abgabe des Verlangens bei der SWK stattfinden.
- (2) Die SWK legt eine vorläufige Tagesordnung fest, bestimmt ein Mitglied der FS für die vorläufige Leitung der VV und führt ein Beschlussprotokoll.

- (3) Die VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der FS-Mitglieder anwesend sind. Die VV beschließt mit der Mehrheit der anwesenden FS-Mitglieder.

## **§ 7 Satzungsänderung**

Diese Satzung kann durch eine Urabstimmung oder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden auf der beschlussfähigen VV geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Tage im Sinne dieser Satzung sind Arbeitstage während der Vorlesungszeit.
- (2) Bis zum Beschluss einer Wahlordnung gemäß § 3 (7) gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin entsprechend.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach einem § 5 (3) der Satzung der Fachschaft Mathematik der HUB vom 26. Juni 1995 genügenden Beschluss in Kraft.

## **Übergangsbestimmung**

Der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung amtierende FSR führt seine Tätigkeit bis zum Ende seiner Amtszeit oder Neuwahlen gemäß § 3 (2) weiter.

---

Die Satzung wurde durch eine Urabstimmung (vgl. § 9 ) bestätigt.